

## Zurückschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern

**Das Zurückschneiden von Bäumen und Büschen dient der Verkehrssicherheit. Äste und Gebüsch, welche die Sicht behindern, müssen laufend entfernt werden.**

Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen sind dazu verpflichtet, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassen- beziehungsweise den Wegraum ragen, zurückzuschneiden.

Das Wachstum der Pflanzen wird immer wieder unterschätzt. Oftmals reicht es nicht aus, zweimal pro Jahr einen Rückschnitt vorzunehmen. Eine ständige Kontrolle der Sichtzonen ist unerlässlich.

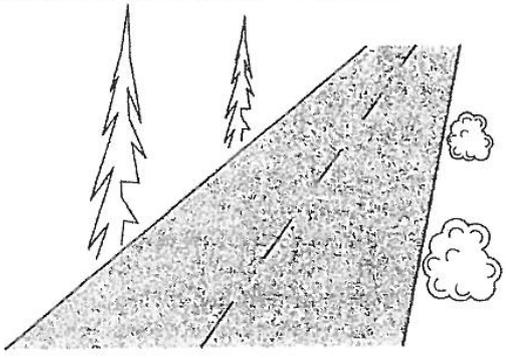
Bitte beachten Sie beim Zurückschneiden die folgenden Vorschriften:

- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss der Fahrraum bis auf Höhe von mindestens 4.50 Meter freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss die lichte Höhe mindestens 2.50 Meter betragen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein.
- Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen müssen Sichtzonen eingehalten werden. In den Sichtzonen muss sich ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und einer solchen von 3 Meter gewährleisten sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone mit einem Abstand von mindestens 2 Meter ab Fahrbahn zugelassen.

Die folgenden Skizzen dienen der einfachen Erkennung von verschiedenen groben Verstössen gegen die Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung. Sie zeigen anhand der Beispiele auf, wo Sichtverhältnisse klar nicht mehr gewährleistet sind; hauptsächlich weil nicht zurück geschnittene Pflanzen die Wahrnehmung behindern. Selbstverständlich gibt es viele weitere gefährliche Situationen; jeder Fall ist daher einzeln zu beurteilen.

Der Stadtrat dankt Ihnen für die aktive Mithilfe bei der Verbesserung der Verkehrssicherheit.

## Gerade Strassenabschnitte und Kurvenaussenseiten



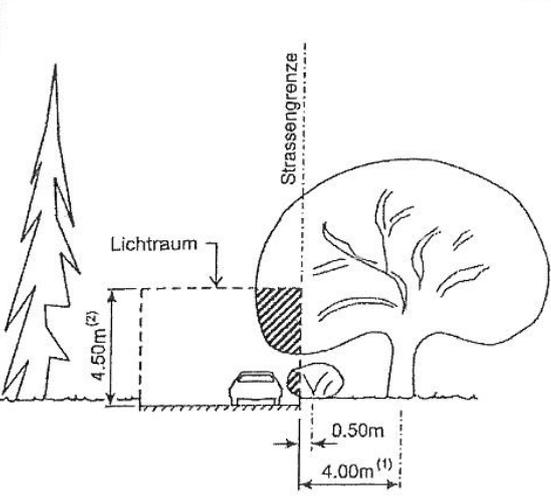
Strassenabstandsverordnung (SAV)

§ 14 Pflanzen dürfen nicht über Strassengrenze hinausragen

Pflanzenabstand	Sträucher / Hecken	0.50m
Pflanzenabstand	Bäume	4.00m <sup>(1)</sup>
<sup>(1)</sup> Ausnahmen:	Fuss- und Radwege	2.00m
	Strassen mit Quartierverkehr	2.00m

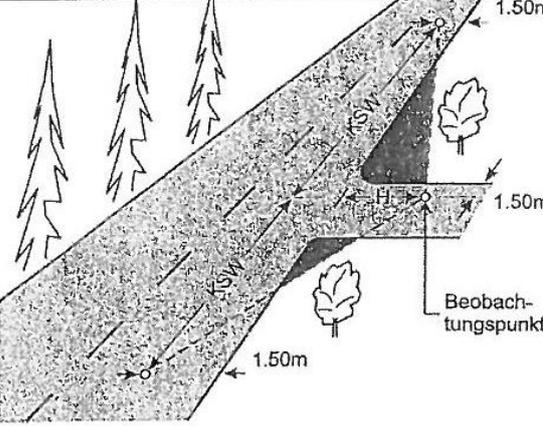
§ 17 Höhe Lichtraum

		4.50m <sup>(2)</sup>
<sup>(2)</sup> Ausnahmen:	Versorgungsrouten	4.80m
	Exportrouten	5.20m
	Fuss- und Radwege	2.50m



Die Vorschriften beschränken sich im wesentlichen auf die Freihaltung des Lichtraums.

## Verzweigungen und Ausfahrten (Strassen ohne Nebenfahrbahn)



Strassenabstandsverordnung (SAV)

§ 14 Pflanzen dürfen nicht über Strassengrenze hinausragen

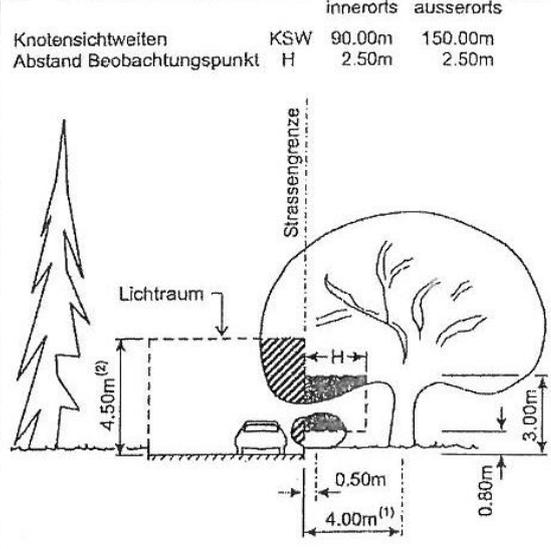
Pflanzenabstand	Sträucher / Hecken	0.50m
Pflanzenabstand	Bäume	4.00m <sup>(1)</sup>
<sup>(1)</sup> Ausnahmen:	Fuss- und Radwege	2.00m
	Strassen mit Quartierverkehr	2.00m

§ 16 Sichtbereich bei Ausfahrten und Verzweigungen

§ 17 Höhe Lichtraum

		4.50m <sup>(2)</sup>
<sup>(2)</sup> Ausnahmen:	Versorgungsrouten	4.80m
	Exportrouten	5.20m
	Fuss- und Radwege	2.50m

	innerorts	ausserorts
Knotensichtweiten	KSW 90.00m	150.00m
Abstand Beobachtungspunkt	H 2.50m	2.50m



Ein Verstoß gegen § 16 SAV liegt vor, wenn die Sichtweite KSW oder wenn die Höhenbestimmungen im Sichtbereich nicht eingehalten sind. Für Ausfahrten beinhaltet die Verkehrsicherheitsverordnung zum Teil schärfere Vorschriften.